



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 007/20

Sachbearbeitung:
Brechlin, Beate
Datum:
13.01.2020

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	11.02.2020	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	19.02.2020	ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.03.2020
Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 8),
Anpassung der §§ 9, 12 und 13

Bezug SEK: ---

Bezug: Beschluss GR vom 04.12.2019, Vorlage Nr. 469/19

Anlagen: 1 - Satzungsentwurf Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
ab 01.03.2020

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der vorgelegten Neufassung beschlossen. Die Änderungen der Satzung vom 25.10.2017 sind im Einzelnen wie folgt. Die Ausführungen in der Begründung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

I. In § 8 (Steuersatz) wird Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt

1. bei der Spielgerätesteuernach § 2 Abs. 1 Nr. 1
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 vom Hundert des Spieleinsatzes,
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,0 vom Hundert des Spieleinsatzes.

II. In § 9 (Besteuerungsverfahren) wird Abs. 4 neu gefasst:

Auf Anforderung sind Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen; bei den Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bzw. elektronische Aufzeichnungen (z.B. fiskalische Daten) für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

III. In § 12 (Steueraufsicht, Betretungsrecht) wird Abs. 2 neu gefasst und Abs. 3 neu eingefügt:

Abs. 2

Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Der Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ist zu gewähren.

Abs. 3

Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

IV. In § 13 (Ordnungswidrigkeiten) wird Abs. 1 neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 9 Abs. 1 nicht ermittelt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 4 sowie § 12 Abs. 2 Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig nicht vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt,
4. den Anzeigepflichten nach § 11 nicht nachkommt,
5. entgegen § 12 Abs. 2 den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung nicht gewährt,
6. entgegen § 12 Abs. 3 bei den Spielgeräten die städtischen Bediensteten daran hindert, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

V. Inkrafttreten:

Die Vergnügungssteuersatzung tritt in dieser Fassung am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25.10.2017 (in Kraft getreten am 01.01.2018) außer Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Mit Antrag Nr. 469/19 vom 19.11.2019 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der Haushaltsplanberatung beantragt, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 5,0 v.H. auf 5,5 v.H. zu erhöhen. Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer (hier Spielgerätesteuern) ist der Spieleinsatz laut Kontrollmodul. Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat dem Antrag in seiner Sitzung am 04.12.2019 mehrheitlich zugestimmt. Die vorliegende Beschlussvorlage beinhaltet die Erhöhung des Steuersatzes sowie eine Anpassung der §§ 9, 12 und 13 auf aktuelle Verhältnisse. Diese Änderungen sind in der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab 01.03.2020 eingearbeitet.

1. Vergnügungssteuer als Aufwandsteuer

Die Vergnügungssteuer gehört zum Kreis der kommunalen Aufwandsteuern. Bei einer Abgabenerhöhung unterliegt die Gemeinde einem Abwägungsprozess zwischen der Belastung der Steuerpflichtigen einerseits und den Finanzierungsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung, andererseits. Eine Steuererhöhung ist hierbei zulässig, auch wenn die Erhöhung von der Steuerart her nur zu einem Teil zur Finanzierung des gemeindlichen Haushalts beitragen kann.

Eigentlicher Steuerträger ist der sich Vergnügende, dessen wirtschaftlicher Aufwand (Spieleraufwand) als das eigentliche Steuergut durch die Vergnügungssteuer erfasst werden soll. Die Vergnügungssteuer wird jedoch indirekt beim Aufsteller der Geldspielgeräte mit der Annahme erhoben, dass die Abgabe – zumindest kalkulatorisch – auf den Kunden überwält werden kann. Die Bemessungsgrundlage Spieleinsatz (laut Kontrollmodul) ist als wirklichkeitsnaher Maßstab für den Spieleraufwand von den Bundesgerichten bestätigt worden. Zu den Grenzen der Besteuerung wird auf die Ausführungen unter Punkt 4 verwiesen.

2. Steueraufkommen

Besteuert werden seit dem Jahr 2015 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit 5,0 v.H. vom Spieleinsatz, Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit 20 v.H. vom Spieleinsatz. Die Entwicklung des Steueraufkommens der Vergnügungssteuer in den letzten vier Jahren wird in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass das genannte Steueraufkommen neben der Spielgerätesteuern auch die Vergnügungssteuer auf Veranstaltungen sexuellem Vergnügen umfasst. Der Anteil der Vergnügungssteuer Veranstaltung Sexuellem Vergnügen beträgt rund 62.000 Euro in 2018 und 2019.

Anzahl Spielgeräte gesamt	Jahr 31.12.	Gesamtaufkommen Vergnügungssteuer in EUR
423	2015	2.715.880
413	2016	2.786.287
423	2017	2.597.862
423	2018	2.716.041

Die Mehreinnahmen durch die geplante Erhöhung des Steuersatzes ab März 2020 werden auf Grundlage des Planansatzes für das Haushaltsjahr 2020 berechnet. Die Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, welche mit 20 v.H. auf den Spieleinsatz besteuert werden, sind angesichts der geringen Zahl von aktuell sechs Automaten stadtweit vernachlässigbar in der Berechnung.

Planansatz 2020: 1.700.000 EUR minus 60.000 EUR (Anteil Sex. Vergnügen) = 1.640.000 EUR

Steuersatz	Steueraufkommen geplant	Mehraufkommen 2020 ganzjährig	Mehraufkommen 2020 anteilig auf 10 Monate
5,0 v.H.	1.640.000		
5,5 v.H.	1.804.000	164.000	137.000

3. Beeinflussung des Spieleraufwands als Bemessungsgrundlage durch weitere rechtliche Vorgaben

Das Steueraufkommen hängt natürlich in erster Linie vom Spielverhalten der Spieler ab, aber auch von der Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte und deren Programmeinstellungen. Beides wird beeinflusst und gesteuert durch mehrere Bundes- und Landesgesetze, wie z. B.

Landesglücksspielgesetz und Spielverordnung. So ist die zulässige Anzahl der Geldspielgeräte in Gaststätten und in Spielhallen vorgeschrieben wie auch detaillierte Regelungen für die Geldspielgeräte.

Seit November 2018 wurde beispielsweise der maximale Spieleinsatz pro Stunde um 25 Prozent gesenkt, die maximale Gewinnausschüttung gesenkt sowie die Betriebszeiten der Geldspielgeräte durch Zwangsspielpausen (Abschaltautomatik) und die maximalen Tagesspielminuten reduziert.

Diese Vorgaben werden durch den Austausch von Geldspielautomaten bzw. durch deren Softwareupdate seither umgesetzt. Seit dem 10.11.2019 gilt zudem die Reduzierung von drei aufgestellten auf zulässige zwei Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten.

Übergangsfristen sind hierzu nicht vorgesehen, die Stadtverwaltung Ludwigsburg kontrolliert die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig.

Allein die vorgenannten Aspekte wirken sich vermindern auf den besteuerten Spieleraufwand aus.

4. Erdrosselungsverbot, Grenzen der Belastbarkeit der Steuerpflichtigen

Die Erhöhung des Steuersatzes darf keine generelle erdrosselnde Wirkung entfalten. Wird die Steuer so hoch festgesetzt, dass sie ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach es den von ihr betroffenen Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unmöglich macht, den gewählten Beruf des

Spielgeräteaufstellers zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen, würde sie „erdrosselnde“ Wirkung entfalten und wäre damit verfassungswidrig (BVerfG, Beschluss vom 01.04.1971, 1 BvL 22/67, KStZ 1971, 16). Das Grundrecht auf freie Berufsausübung in Art. 12 Grundgesetz (GG) gewährleistet jedoch keinen Bestandschutz für die Fortführung unwirtschaftlicher Betriebe.

Die Gemeinden sind nach ständiger Rechtsprechung bei Erhöhung des Steuersatzes nicht verpflichtet, die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Belastungen der Steuerpflichtigen zu ermitteln und mit ihren eigenen Interessen abzuwägen. Die Rechtmäßigkeit der Höhe des Steuersatzes beurteilt sich danach, ob der Steuersatz mit höherrangigem Recht in Einklang steht. Da die Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht bekannt sind, obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Steuer erdrosselnd wirkt (VGH Baden-Württemberg, NKU vom 11.07.2012, 2 S 2995/11, GHH 2012, 285).

Unabhängig hiervon wurde seitens der Stadt Ludwigsburg geprüft, ob Anzeichen einer allgemeinen örtlichen Erdrosselungsgefahr für den durchschnittlichen Aufsteller durch die Steuersatzerhöhung von 5,0 v.H. auf 5,5 v.H. gegeben sind. Die Aufstellzahlen sind in Ludwigsburg seit der Erhöhung auf 5,0 v.H. im Jahr 2015 annähernd gleich geblieben (siehe oben Tabelle zum Steueraufkommen). Die Aufsteller befolgen seit November 2019 das Gebot, die Anzahl von drei auf zwei Geldspielgeräte in Gaststätten zu reduzieren. Eine Tendenz zur Abmeldung des ganzen Aufstellortes zeichnet sich bislang nicht ab. Genauer gesagt, ist ein solcher Sachverhalt bis heute nicht aufgetreten. Eine nachhaltige Beurteilung zur Entwicklung seit November 2019 kann aufgrund des kurzen Beurteilungszeitraums nicht getroffen werden. Spielhallen sind von einer Reduzierung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten aktuell nicht betroffen.

Die geplante Erhöhung in Ludwigsburg um 0,5 Prozentpunkte liegt im vertretbaren Bereich für die örtlichen Verhältnisse. In anderen Städten, die einen vergleichbaren Steuersatz anwenden, wurden Hinweise auf erdrosselnde Wirkung nicht festgestellt.

Unterschriften:

Harald Kistler

Beate Brechlin

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja	☐ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: 137.000 EUR		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 90		Produktgruppe 6110		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		30310000		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☐ Ja ☒ Nein, Deckung durch Mehreinnahmen		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
90705010	30310000			

Verteiler: 14, 20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN